

Satzung
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in
Trägerschaft der Gemeinde Grünhainichen
(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Vom 22.08.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie des Sächsisches Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünhainichen in seiner Sitzung am 21.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grünhainichen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Grünhainichen für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer sind mit einmonatiger Frist zum nächsten Monatsersten möglich und bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, soll der Betreuungsvertrag entsprechend angepasst werden.

(2) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 4,5 Stunden,
2. bis 6 Stunden,
3. bis 9 Stunden.

(3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 4 Stunden (ohne Frühhort),
2. bis 5 Stunden (ohne Frühhort),
3. bis 6 Stunden (mit Frühhort).

(4) Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 5 Tage betragen soll,
2. zwischen Weihnachten und Neujahr.

(5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grünhainichen.

§ 3

Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (befristeter Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Grünhainichen betreut.

§ 4

Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Durch Abgabe einer Voranmeldung für einen Kindertagesstätten- oder Hortplatz (veröffentlichter Vordruck) in der Kindertageseinrichtung erfolgt die Anmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Diese sollte für die Krippe sowie für den Kindergarten 6 Monate und für den Hort 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erfolgen.

Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leiterin der Kindertageseinrichtung, je nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze, in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

(2) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel durch Abschluss eines Kita- oder Hort-Betreuungsvertrages (veröffentlichter Vordruck) spätestens 2 Monate vor Vertragsbeginn zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leiterin der Kindertageseinrichtung im Auftrag des Trägers.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

(4) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule (zum 31.07.) sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat (zum 31.07.).

(5) Die Gemeinde Grünhainichen kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5

Essenversorgung

In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Grünhainichen eine Essenversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Grünhainichen zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Grünhainichen die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essenversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens drei Mitglieder betragen. Sie soll sieben Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 8

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Grünhainichen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Grünhainichen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Gemeinde Grünhainichen erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Grünhainichen (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 01.01.2018 außer Kraft.

Grünhainichen, am 22.08.2025



Arnold
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.